

Friedhofssatzung der Dorfgemeinschaft Breitscheid

Die Mitgliederversammlung der Dorfgemeinschaft Breitscheid hat in ihrer Jahreshauptversammlung am 14.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Vorschriften

Diese Satzung gilt für den eigenen von der „Dorfgemeinschaft Breitscheid“ verwalteten Friedhof. Er dient ausschließlich der Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Tod mit 1. Wohnsitz im Dorf Breitscheid gemeldet waren
- b) bei ihrem Tod –auch wenn sie nicht mit 1. Wohnsitz in Breitscheid gemeldet waren- im ersten Verwandtschaftsgrad (Ehepartner, Elternteile und Kinder) zu einem Mitglied der Dorfgemeinschaft stehen oder
- c) ehemals Mitglieder der Dorfgemeinschaft waren und deren Angehörige ersten Verwandtschaftsgrades, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen ihren Wohnsitz in Breitscheid nicht aufrechterhalten konnten und in einem auswärtigen Pflegeheim oder von Angehörigen betreut werden.
- d) Bei Personen, die bei ihrem Tod – auch wenn sie nicht mehr mit 1. Wohnsitz in Breitscheid gemeldet sind, aber Zeit ihres Lebens mit 1. Wohnsitz im Dorf Breitscheid gemeldet waren und sich in der Dorfgemeinschaft integriert/verdient haben, kann der Vorstand eine Beisetzung gewähren. Der Vorstand ist in diesem Fall mit mindestens 4 Personen bei Anwesenheit des 1. Vorsitzenden und/oder des stellvertretenden Vorsitzenden beschlussfähig. Zur Gewährung einer Beisetzung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Beschluss ist zu protokollieren.

Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).

§ 2 Ordnungsvorschriften

Die Öffnungszeiten werden am Eingang durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis des Vorstandes betreten werden. Er kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen. Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch den Vorstand, der gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

§ 3 Allgemeine Bestattungsvorschriften

Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Vorstand anzumelden. Der Vorstand setzt Ort und Zeitpunkt der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden.

Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die Säрге für die Erdbestattung dürfen einschl. der Füße und Verzierungen höchstens 2,00 m lang , 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0, 80 m breit sein. Sollen Leichen in Särgen mit größeren Abmessungen beerdigt werden, so ist dies dem Vorstand bei Anmeldung der Beerdigung mitzuteilen.

Die Gräber werden vom Bauhof der Verbandsgemeinde Waldbreitbach oder einem Fachunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt. Die Kosten hierfür tragen die Angehörigen des/der Verstorbenen. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,75 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,75 m starke Erdwände getrennt sein.

Die Ruhezeiten für Leichen betragen 30 Jahre und für Aschen 15 Jahre. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Vorstands. Die Zustimmung kann nur bei vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Leichen oder Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

§ 4 Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Einzelgrabstätten
- b) Gemischte Grabstätten
- c) Urnengrabstätten (Einzel- oder Wahlgrabstätte)

Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Einzelgrabstätte ist nicht möglich.

Einzelgrabstätten können auch als gemischte Grabstätten genutzt werden. Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber, in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Das Nutzungsrecht an der Grab-

stätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der Asche nicht um die Ruhezeit nach § 3 Abs. 3.

Aschen dürfen beigesetzt werden in Urneneinzelgrabstätten oder in Einzelgrabstätten als gemischte Grabstätten. Urneneinzelgrabstätten sind Aschestätten, die erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden. Die namentliche Kennzeichnung darf nur durch eine Platte in einer Größe von 0,40 m x 0,80 m und einer Stärke von max. 4 cm erfolgen, die der Nutzungsberechtigte auf seine Kosten beschafft. Nach Ablauf der Nutzungszeit wird die Urne entnommen und die Asche separat entsorgt.

Die Beisetzung ist beim Vorstand rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

§ 5 Gestaltung der Grabstätten

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Jede Grabstätte muss neben der Einfassung und dem Sockel mit einem Holzkreuz ausgestattet werden.

Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Höchstmaßen zulässig:

Breite bis 0,80m, Länge bis 2,00 m; Abstand 0,75 m, Grababdeckungen und -platten sind nicht erlaubt.

Es dürfen nur Holzkreuze in einer Höhe von max. 1,00 m verwendet werden, die auf einem Sockel aus Steinmaterial von höchstens 0,40 m befestigt werden. Die Kreuze müssen der Natur angepasst gestrichen sein. Um das einheitliche Gesamtbild zu wahren, ist die obere Abdeckung des Holzkreuzes nur mit Schieferplatten zulässig. Grabeinfassungen sind gestattet. Die Grabstätten sollen in ihrer Gesamtheit bepflanzt werden, wobei die Anlagen und Wege sowie die Nachbargräber nicht beeinträchtigt werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

Urnengrabstätten: Grabplatte in einer Breite bis 0,60 m, Länge bis 1,00 m, Abstand 0,75 m, Stärke von max. 4 cm; Sockel von max. 0,25 m mit Holzkreuz in max. Höhe von 0,60 m.

Die Errichtung von Grabmälern (Sockel und Holzkreuze), Einfassungen und sonstigen Anlagen oder deren Veränderungen ist nur mit Genehmigung der Dorfgemeinschaft gestattet. Das Grabmal muss in Form und Werkstoff künstlerisch und gut gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der Richtlinien Anordnungen zutreffen, die Art und Größe der Denkzeichen, Einfriedungen usw. für den Friedhof oder bestimmte Teile vorschreiben und Verbote im Sinne der Richtlinien zu erlassen. Ohne Genehmigung errichtete oder mit der Genehmigung nicht übereinstimmende Anlagen müssen auf Verlangen des Vorstandes entfernt oder verändert werden. Hierzu ergeht eine schriftliche Aufforderung. Wird dieser nicht Folge geleistet, so werden die Anlagen auf Kosten des Aufstellers von der Dorfgemeinschaft entfernt.

Auf den Gräbern sollten Einfassungen und Sockel (mit Ausnahme eines provisorischen Holzkreuzes) frühestens 4 Monate nach der Bestattung errichtet werden.

Jedes Grabmal muss nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks dauerhaft gegründet sein. Alle Teile des Grabmals oder der Einfassung sind untereinander oder mit dem Fundament fest zu verbinden. Über der Erde dürfen keine Fundamentteile sichtbar sein. Bei Verstößen gegen diese Bestimmung kann die Dorfgemeinschaft das Erforderliche auf Kosten des Aufstellers veranlassen, der für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung entstehen, aufzukommen hat. Ebenfalls sind die zur Unterhaltung der Grabstelle Verpflichteten für jeden Schaden haftbar, der infolge ihres Verschuldens durch schadhafte Grabmäler anderen entsteht. Grabmäler die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können entfernt werden, falls die zur Unterhaltung Verpflichteten nicht in der Lage oder gewillt sind, die Wiederherstellung ordnungsgemäß vorzunehmen.

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in verkehrssicherem Zustand zu halten. Bei Gefahr im Verzuge kann die Dorfgemeinschaft auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Dorfgemeinschaft nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Dorfgemeinschaft dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt.

Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Dorfgemeinschaft entfernt werden. Nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit oder nach Entziehen von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Dorfgemeinschaft berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal /und die sonstigen baulichen Anlagen/nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie/entschädigungslos in das Eigentum der Dorfgemeinschaft über. Sofern Grabstätten von der Dorfgemeinschaft abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

§ 6 Herrichten und Pflege der Grabstätten

Alle Gräber müssen spätestens sechs Monate nach der Bestattung in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Zur Bepflanzung sind geeignete, möglichst niedrige Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Alle Bepflanzungen und Sträucher gehen in das Eigentum der Dorfgemeinschaft über.

Die Bepflanzung und Pflege der Gräber kann sowohl durch die Angehörigen als auch in deren Auftrag durch selbständige Friedhofsgärtner erfolgen. Das Aufstellen unwürdiger Blumengefäße und die sichtbare Anbringung von Gießkannen sind verboten. Verwelke Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Dorfgemeinschaft. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Dorfgemeinschaft die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Dorfgemeinschaft die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten oder einebnen lassen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

§ 7 Leichenhalle

Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Dorfgemeinschaft betreten werden. Die Särge sind mind. eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 8 Schlussvorschriften

Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestanden, richten sich die Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

Die Dorfgemeinschaft haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 9 Gebühren

- a) Für die Benutzung des Friedhofes und der Leichenhalle sind Gebühren zu entrichten die von der Dorf-gemeinschaft festgesetzt werden. Sie betragen mit Inkrafttreten dieser Satzung Für Einzelgräber 500 Euro
- b) Für Urneneinzelgrab 250 Euro
- c) Für gemischtes Urnengrab 200 Euro
- d) Für Benutzung der Leichenhalle 50 Euro
- e) Für einebnen und entfernen eines Einzelgrabes 300 Euro
- f) Für Einebnen und entfernen eines Urneneinzelgrabes 200 Euro
- g) Für einebnen und entfernen eines Einzelgrabes eines Mitgliedes der „Dorfgemeinschaft Breitscheid“ oder eines unter §1c genannten Person 100 Euro
- h) Für einebnen und entfernen eines Urneneinzelgrabes eines Mitgliedes der „Dorfgemeinschaft Breitscheid“ oder eines unter §1c genannten Person 50 Euro

Wenn es sich bei dem Verstorbenen / zu Bestattenden um ein Mitglied der Dorfgemeinschaft oder eines Familienangehörigen von ihm handelt (Ehepartner, Elternteile, Kinder) oder es sich um ein früheres Dorfgemeinschaftsmitglied handelt, werden für die Bestattung betreffend die Positionen a) – d) keine Gebühren erhoben.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2014 in Kraft. Außerdem treten alle bisherigen und/oder übrigen bisherigen bzw. entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Breitscheid, den 14.03.2014

DER VORSTAND
der Dorfgemeinschaft Breitscheid